

**Newsletter**

# **Versicherungsrechtliche Entscheidungen**

(Oktober 2016)



**Zur Frage der Leistungsfreiheit des Unfallversicherers  
wegen wesentlicher Beeinträchtigung des  
Versicherungsnehmers durch Alkohol**

**Zur Frage der Leistungsfreiheit des Unfallversicherers wegen  
wesentlicher Beeinträchtigung des Versicherungsnehmers durch Alkohol**

Sachverhalt:

Der Kläger schloss mit der beklagten Versicherungsgesellschaft einen Unfallversicherungsvertrag ab. Art 20 der zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen lautet auszugsweise wie folgt:

*„In welchen Fällen zahlen wir nicht?*

*Ausgeschlossen von der Versicherung sind Unfälle*

...

*8. die die versicherte Person infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer psychischen oder physischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet.*

...“

Der klagende Versicherungsnehmer feierte in einem Lokal mit zwei Freunden und konsumierte zumindest eine halbe Flasche Bier sowie 6 bis 7 Wodka Red-Bull in einem nicht feststellbaren Mischverhältnis und 2 Gin Tonic.

Um 03:23 Uhr wollten die Brüder A und B gemeinsam mit zwei weiteren Personen das Lokal betreten. Vor dem Eingang zum Lokal wurde B ohne Grund von dem ihm bis dahin unbekanntem Kläger in den Würgegriff genommen. A ging dazwischen. Es entwickelte sich eine „Schubserie“ zwischen dem Kläger einerseits und den Brüdern A und B sowie einem Freund der beiden andererseits. In der Folge versuchte ein Security-Mitarbeiter, die Streitenden auseinander zu drängen, wonach die Brüder A und B sowie ihr Freund nun vor diesem, der Kläger hinter diesem standen. Die Auseinandersetzung war dadurch eigentlich schon beendet, als der Kläger A plötzlich eine Ohrfeige versetzte, sich umdrehte und in Richtung Stiegenabgang des Lokals lief. A und seine Begleiter folgten dem Kläger. Noch im Lauf stieß A den Kläger mit beiden Händen gegen den Rücken, sodass dieser gegen eine Wand aus

Sicherheitsglas prallte, nach hinten fiel und mit dem Hinterkopf auf dem Boden aufschlug.

Der Kläger beehrte vom beklagten Versicherer für den erlittenen Unfall eine Versicherungsleistung von EUR 6.993,25 .

Der beklagte Versicherer beantragte die Abweisung des Klagebegehrens und wandte ein, dass der Ausschluss nach Art 20 Punkt 8 AUVB greife, weil der Kläger aufgrund seines Alkoholkonsums in seiner psychischen oder physischen Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt gewesen sei.

#### Beurteilung durch den OGH:

Die Frage nach einer wesentlichen Beeinträchtigung der psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol ist im Allgemeinen daran zu messen, ob der Versicherte noch in der Lage ist, mit der jeweiligen Situation, in der er sich zur Zeit des Unfalls befindet, einigermaßen zurechtzukommen. Die Bewusstseinsstörung muss dabei, um einen Ausschluss von der Versicherung zu begründen, den Unfall verursacht haben, zumindest aber mitursächlich gewesen sein. Der – einem verständigen Versicherungsnehmer ohne weiteres erkennbare – Sinn der hier zu beurteilenden Ausschlussklausel liegt darin, solche Unfälle vom Versicherungsschutz auszunehmen, die sich als Folge einer schon vor dem Unfall vorhandenen – gefahrerhöhenden – Beeinträchtigung beim Versicherten darstellen. Dabei muss diese Beeinträchtigung so beschaffen sein, dass sie eine den Unfall vermeidende Reaktion des Versicherten nicht zulässt.

Das Verhalten des Klägers, das seiner „Flucht“ Richtung Stiegenabgang unmittelbar vorausging, zeichnete sich durch das gänzliche Fehlen sozialadäquater Selbstkritikfähigkeit und anlasslose Aggression gegen Unbeteiligte aus. Dies muss zweifellos als wesentliche Beeinträchtigung der psychischen Leistungsfähigkeit gelten und war auch adäquat ursächlich für das Verhalten (den „Gegenangriff“) des A.

Nach der maßgeblichen Feststellung des Erstgerichts war der Angriff des Klägers auf B sowie das Ohrfeigen des A mit der daran anschließenden Flucht – zumindest teilweise – auf dessen starke Alkoholisierung zurückzuführen. Ausgehend davon ist

der Risikoausschlussstatbestand nach Art 20 Punkt 8 AUVB verwirklicht, sodass der Versicherer leistungsfrei ist.

*OGH 25.05.2016, 7 Ob 78/16w*

**Dr. Christian Wolf**

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH  
8010 Graz, Schmiedgasse 2,  
Tel. 0316/832460-122 Fax 0316/832460-10,  
[office@scherbaum-seebacher.at](mailto:office@scherbaum-seebacher.at)  
FN 219623 a Landesgericht für ZRS Graz  
DVR 0820849; UID ATU 53589308